

Ehrungsordnung

Zur Regelung und Anwendung von §§ 4 Nr. 6 und 9 Nr. 2 g der Satzung des Turnvereins Heilsbronn (Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen) gibt sich der TVH folgende Ehrungsordnung. Zuständig für den Erlass und die Änderung von Vereinsordnungen ist der Turnrat.

§ 1 Allgemeines zu Ehrungen

(1) Der Vorstand des TVH kann Ehrungen aussprechen. Er würdigt damit die Treue zum TVH und die besonderen Verdienste um den Sport und die satzungsgemäßen Ziele des Vereins.

(2) Die Ehrungen sind ein äußeres Zeichen

- der Anerkennung langjähriger Mitgliedschaft im Verein bzw. der langjährigen hauptamtlichen Tätigkeit im Verein,
- der Würdigung besonderer sportlicher Leistungen sowie
- der Würdigung von beispielhaftem ehrenamtlichem Engagement zum Wohle des Vereins.

(3) Folgende Ehrungen sind möglich:

- Ehrung für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- Ehrung für langjährige hauptamtliche Tätigkeit
- Ehrung für besonderen sportlichen Erfolg
- Ehrung für beispielhaftes ehrenamtliches Engagement
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz
- Glückwunschkarten für besondere Geburtstage
- Ehrerbietung für verstorbene Mitglieder

(4) Den Abteilungen steht es frei, darüber hinaus eigene Ehrungen vorzunehmen.

(5) Der Vorstand des TVH kann eine Ehrung wieder aberkennen, wenn ihr Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

(1) Die **Ehrennadel in Silber mit Urkunde** kann Mitgliedern verliehen werden, die dem TVH ununterbrochen **25 Jahre** angehören.

(2) Die **Ehrennadel in Gold mit Urkunde** kann Mitgliedern verliehen werden, die dem TVH ununterbrochen **50 Jahre** angehören.

(3) Für ununterbrochene Mitgliedschaft von **65 und 75 Jahren** im TVH kann Mitgliedern das **vergoldete Ehrenzeichen mit Urkunde des BLSV** verliehen werden.

(4) Der Zeitraum für die Berechnung der Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den TVH. Bei einem zwischenzeitlichen Ausscheiden und einem späteren Wiedereintritt beginnt der Zeitraum der Mitgliedschaft von Neuem. In Einzelfällen kann auch eine unterbrochene Mitgliedschaft anerkannt werden.

(5) Die Liste der zu ehrenden Mitglieder wird zu Jahresbeginn von der Geschäftsstelle erhoben und dem Ehrungsausschuss zugeleitet. Der Ehrungsausschuss prüft die Vorschlagsliste, bestätigt die einzelnen Ehrungen und veranlasst unter Beteiligung der Geschäftsstelle die entsprechenden Vorbereitungen.

(6) Jede Ehrung wird mit Urkunde dokumentiert und chronologisch archiviert.

§ 3 Ehrungen für langjährige hauptamtliche Tätigkeit

Hauptamtlich Beschäftigte können nach **10, 25 und 40 Jahren Betriebszugehörigkeit** im TVH geehrt werden. Die Form der Ehrung bestimmt der Vorstand im Einzelfall.

§ 4 Ehrungen für besondere sportliche Leistung

(1) Vereinsmitglieder und Mannschaftskollegen können für besondere sportliche Leistungen oder Erfolge geehrt werden. Die Kriterien für eine Ehrung und die Form der Ehrung obliegen der Einzelfallentscheidung. Die Ehrung ist auch möglich, wenn die Sportler nicht unter dem Namen des Turnvereins Heilsbronn aktiv waren.

(2) Antragsberechtigt sind die Organe des TVH, die Abteilungsleiter und die Fachwarte.

(3) Ehrungsanträge sollen dem Ehrungsausschuss über die Geschäftsstelle schriftlich und mit Begründung zeitgerecht vor dem geplanten Tag der Verleihung eingereicht werden.

(4) Jede Ehrung wird mit Urkunde dokumentiert und chronologisch archiviert.

§ 5 Ehrungen für beispielhaftes ehrenamtliches Engagement

(1) Ehrungen für beispielhaftes ehrenamtliches Engagement von **Mitarbeitern in der Vereinsvorstandschafft und von Amtsträgern im Verein** können nach den Ehrungsordnungen des BLSV oder der Fachverbände vorgenommen werden.

(2) Ehrungen für besonderes Engagement **von Übungsleitern und Sportlern** können insbesondere nach den Ehrungsordnungen des BTV oder der Fachverbände der Abteilungen vorgenommen werden.

(3) Ehrungen für beispielhaftes ehrenamtliches Engagement von **sonstigen Persönlichkeiten**, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben, können nach den genannten Ehrungsordnungen oder auch durch besonderen Beschluss des Turnrats vorgenommen werden. Letzteres ist nicht abhängig von der zeitlichen Zugehörigkeit zum TVH.

(4) Antragsberechtigt sind die Organe des TVH, die Abteilungsleiter und die Fachwarte.

(5) Ehrungsanträge sollen dem Ehrungsausschuss über die Geschäftsstelle schriftlich und mit Begründung zeitgerecht vor dem geplanten Tag der Verleihung eingereicht werden.

(4) Wiederholte Ehrungen für die gleiche ehrenamtliche Tätigkeit können grundsätzlich nach fünf Jahren erfolgen.

(5) Jede Ehrung wird mit Urkunde dokumentiert und chronologisch archiviert.

§ 6 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

(1) Vorsitzende, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit außergewöhnliche Verdienste um den TVH erworben haben, können zu **Ehrenvorsitzenden** ernannt werden.

(2) Mitgliedern, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit für den TVH außergewöhnliche Verdienste erworben haben, kann die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden.

(3) Mit dem Ehrenvorsitz und der Ehrenmitgliedschaft ist eine Beitragsbefreiung auf Lebzeiten verbunden.

§ 7 Geburtstagskarten

(1) Vereinsmitglieder erhalten zu folgenden Geburtstagen Glückwunschkarten vom Verein:

60, 70 und dann alle fünf Jahre.

Zum **90.** Geburtstag wird ein persönlicher Brief erstellt. Mit dieser Ehrung ist die Beitragsbefreiung verbunden.

Zum **18.** Geburtstag wird ein persönlicher Brief erstellt.

(2) Die Karten bzw. Briefe werden von der Geschäftsstelle vorbereitet und vom 1. Vorsitzenden des TVH unterschrieben.

(3) Ehrungsausschuss oder Vorstand entscheiden in Ausnahmefällen über eine erweiterte Form der Ehrung (z. B. persönliche Zustellung mit kleinem Geschenk).

(4) Die Vorbereitung und Versendung der Glückwunschkarten obliegt der Geschäftsstelle.

§ 8 Ehrerbietung für verstorbene Mitglieder

(1) Bei Todesfällen von Mitgliedern bezeugt der TVH seine Anteilnahme durch

- **Fahne, Trauerrede mit Kranzniederlegung sowie Nachruf in der Presse** für Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder
- **Trauerrede mit Kranzniederlegung sowie Nachruf in der Presse** für amtierende Abteilungsleiter, Fachwarte, Turnratsmitglieder und Übungsleiter
- **Kranz** für früher tätige Vorstandsmitglieder, Fachwarte und Abteilungsleiter
- **Schale oder ein Gebinde mit Schleife** für alle anderen Mitglieder.

(2) Der Vorstand kann in Einzelfällen abweichende Entscheidungen treffen.

(3) Unabhängig von Abs. 1 ist im Einzelfall ein Nachruf im Vereinsheft und auf der Homepage möglich.

(4) Wird der Todesfall eines Vereinsmitglieds bekannt, soll die Geschäftsstelle unverzüglich informiert werden.

(5) Die Geschäftsstelle klärt die persönlichen Voraussetzungen für die Ehrerbietung, informiert Vorstand und Ehrungsausschuss und veranlasst die Bestellung entsprechender Grabgaben sowie ggf. einen Nachruf in der Presse.

§ 9 Ehrungsausschuss

(1) Aufgrund der Bedeutung und Vielfalt des Ehrungswesens bildet der TVH für die Vorbereitung und Mitwirkung an allen Ehrungen einen Ehrungsausschuss.

(2) Der Ehrungsausschuss besteht aus dem Ältestenrat sowie aus Mitgliedern des Turnrats. Die Einbeziehung von Vorstands- oder sonstigen Vereinsmitgliedern ist möglich.

(3) Der Ehrungsausschuss erarbeitet Vorschläge über zu ehrende Personen. Die Entscheidung über die Vorschläge des Ehrungsausschusses trifft der Turnrat.

§ 10 Äußerer Rahmen

(1) Ehrungen haben in einem würdigen Rahmen zu erfolgen. Dieser bemisst sich stets am Einzelfall, soll aber unter den Grundsätzen der Gleichbehandlung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit gestaltet werden.

(2) Ehrungen werden grundsätzlich vom Vorstand des TVH vorgenommen.

(3) Die Delegation von Ehrungen auf den Ehrungsausschuss oder Abteilungsleiter ist in Absprache möglich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung wurde am 12.12.2024 vom Turnrat beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand des TV 1896 Heilsbronn e. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Erik Heß". The signature is written in a cursive style with a large initial 'E' and 'H'.